



Vorbericht für die 45. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 16.09.2015

TOP 3: Das Vergabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt und der Zwang zur Anwendung des Vergabehandbuchs des Bundes

(Gast: Frau Bunge, Leiterin der Zentralen Vergabestelle der Landeshauptstadt Magdeburg)

1. Der Landesgesetzgeber hat mit § 5 LVG LSA geregelt, dass das zuständige Ministerium eine Verordnung zur Einführung eines einheitlichen Formularwesens erlassen kann. Dies ist mit der Verordnung über die Anwendung des Formularwesens bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, vom 30.04.2013, (GVBl. LSA Nr. 11/2013 v. 08.05.2013) geschehen.

Es hat sich herausgestellt, dass in der Praxis bei der Durchführung von Vergabeverfahren gerade diese Verordnung mit der Verpflichtung zur Einholung der Erklärungen gem. § 2 der und die Verpflichtung zur Anwendung des VHB des Bundes (ebd. § 1) ein großes Probleme bei der Durchführung von Vergabeverfahren darstellt.

Z.B. ILO- Kernarbeitsnorm: Da belastbare Nachweise (Zertifikate) kaum existieren, ist gem. § 2 der o.g. Verordnung eine Eigenerklärung zur Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation abzufordern.

Der Wahrheitsgehalt der Erklärung ist nicht überprüfbar.

Gem. § 15 Abs. 2 LVG LSA ist die Erklärung zur ILO-Kernarbeitsnorm (und weitere Nachweise und Erklärungen) auch von den Nachunternehmern einzufordern. Auch ein Nachauftragnehmer, der nur einen kleinen Teilauftrag in geringer Höhe erbringt, muss alle Erklärungen und Bescheinigungen einreichen, sonst kann der Auftrag nicht an den Hauptauftragnehmer erteilt werden, der seinerseits alle Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht hat.

Es kann nicht im Sinne des Gesetzes- und/oder Verordnungsgebers sein, wenn wirtschaftliche Angebote an Formalien scheitern, die noch nicht einmal vom Hauptanbieter selbst zu vertreten sind.

2. Bis zum Inkrafttreten der oben bezeichneten Verordnung waren gem. Runderlass des MW vom 21.11.2008, Ministerialblatt LSA Nr.16/2009, S. 310 ff., Eigenerklärungen in der Form der Bewerbererklärung ausreichend. Nach dem Wortlaut der Nr. 1 des Runderlasses sollten „Die Belastungen der Teilnehmer am Wettbewerb durch die Beibringung der geforderten Nachweise ... so gering wie möglich gehalten werden. Die Form der verlangten Nachweise darf nicht nachteilig für die Bieter sein.“ Und weiter unter Nr. 1 a): „Die öffentlichen Auftraggeber entscheiden, entsprechend der durchzuführenden Maßnahmen, welche Eignungsnachweise die Bewerber... vorzulegen haben.“

Die sinnvolle Zielstellung des Runderlasses der Reduzierung der Bürokratie und die Entscheidungsfreiheit des Auftraggebers sind vollständig verloren gegangen, denn nach der o.g. Verordnung sind jetzt bei Vergaben nach VOB/A die Formblätter des „Vergabe- und Ver-

tragshandbuches für Baumaßnahmen des Bundes“ (VHB) und des „Handbuches für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau“ (HVA-Stb) anzuwenden. Dies hat weitreichende Konsequenzen für die Vergabetätigkeit.

Ein Beispiel:

Gem. Formblatt 124 müssen alle Bewerber/Bieter die Eigenerklärung über den Umsatz ihrer Unternehmen in den letzten 3 Jahren abgeben. Derjenige, der in die engere Wahl kommt, muss dann die Eigenerklärung durch Vorlage der Bestätigung eines „vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen“ belegen. Gem. Formblatt 121 ist dies ausdrücklich auch von den Nachunternehmern zu verlangen. Es sind hier keine Ausnahmen oder Wertgrenzen vorgesehen, so dass die Vergabestelle selbst von einem Nachunternehmer, der nur einen Teilauftrag von 3.000 EUR ausführen soll, diese Unterlagen fordern muss. Der Verwaltungsaufwand und der Zeitaufwand stehen in keinem Verhältnis zu einem möglichen Nutzen.

Gleiches gilt für alle Eigenerklärungen des Formblatts 124, die sämtlich von den in die engere Wahl gekommenen Bewerbern/Bietern einschließlich der von diesen vorgesehenen Nachunternehmen durch entsprechende Bescheinigungen zu verifizieren sind.

Durch die Verpflichtung des § 16 Abs. 3 VOB/A sind fehlende Unterlagen nachzufordern.

Die Regelung des § 10 Abs. 6 VOB/A, wonach die Zuschlagsfrist nur in begründeten Ausnahmefällen länger als 30 Tage sein soll, kann nicht eingehalten werden. Es stapeln sich wieder Papierberge und Bieter müssen auf Grund fehlender Unterlagen ausgeschlossen werden, obwohl sie das günstigste Angebot abgegeben haben.

Die Verpflichtung zur Anwendung des VHB des Bundes bedeutet einen sehr großen Verwaltungsaufwand und Aufwand für die Bieter, eröffnet Fehlerquellen, führt zu Zeitverzögerungen und beschneidet die Vergabestelle in ihren Entscheidungen und in den nach VOB/A gegebenen Abwägungsmöglichkeiten.

Das Einfordern der Einzelnachweise macht im kommunalen Bereich in vielen Fällen keinen Sinn. Z.B. im Straßenbau ist die Anzahl der potentiellen Auftragnehmer überschaubar und es bewerben sich immer wieder dieselben Firmen. Nach derzeitiger Rechtslage kann ich keine Abwägung vornehmen und auf das Einreichen der Einzelnachweise verzichten, obwohl die Firma vielleicht gerade vor kurzer Zeit bereits einen Auftrag erhalten hat und zudem seit Jahren bekannt ist und zuverlässig arbeitet.

Von dem in § 1 der Verordnung durch die Formulierung „sind....entsprechend anzuwenden“ vermeintlich gegebenen Spielraum kann nicht Gebrauch gemacht werden, da das Risiko einer Fehlinterpretation - insbesondere bei geförderten Maßnahmen- nicht kalkulierbar und daher nicht tragbar ist.

Die Lesefassung des VHB 2008 sowie die dazugehörigen Formulare stehen im Internet unter <http://www.fib-bund.de/Inhalt/Vergabe/VHB/> zum Download bereit.

Zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 4: Zuordnung der Geschäftsanteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (Herr Baier, LGSt)

Das Bundesamt für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) hat mit Datum vom 31.07.2015 beigefügten Entwurf eines Übertragungsbescheides übersandt. Das BADV hat sowohl dem SGSA als auch den von der beabsichtigten Übertragung begünstigten Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30. Oktober 2015 eingeräumt.

Der beabsichtigten Zuordnung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Zu DDR-Zeiten wurden in den Bezirken Halle, Leipzig und Magdeburg die Gemeinden und Betriebe vom VEB Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz über eine 600 km lange Ringleitung mit Wasser versorgt. An diese Ringleitung waren und sind örtliche Trinkwasserverteilnetze angeschlossen. Diese Verteilnetze stehen im Eigentum örtlicher Wasserversorgungsunternehmen, die aus der Umwandlung der VEB WAB in Kapitalgesellschaften hervorgegangen sind.

Der VEB Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz wurde nach der Umwandlungsverordnung in die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO) mit Sitz in Torgau umgewandelt. Diese Gesellschaft wurde am 11.06.1990 in das Handelsregister unter HRB Nr. 86 eingetragen. Alleingesellschafter war die Treuhandanstalt des Bundes mit Sitz in Berlin. Das Stammkapital der FEO betrug 250 Mio. DM. Die Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt stellten Anträge auf Übertragung der Geschäftsanteile an dieser neuen Gesellschaft. Die Treuhandanstalt lehnte diese jedoch ab.

Im Jahr 1993 beantragte die Stadt Halle für sich und zahlreiche andere Gemeinden aus Sachsen-Anhalt die Kommunalisierung durch Übertragung von Geschäftsanteilen nach § 4 Abs. 2 Kommunalvermögensgesetz.

Die Treuhandanstalt verkaufte am 25. Februar 1994 einen Geschäftsanteil von 51 % an der FEO im Nennwert von 127,5 Mio. DM an die Bietergemeinschaft Mitteldeutsche Wasser und Abwasser GmbH Halle (vorher VEB WAB Halle) und Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH, die eigens dafür eine GbR gegründet hatten, für einen Kaufpreis von 280 Mio. DM. Der verbliebene Geschäftsanteil von 49 % im Nennwert von 122,5 Mio. DM wurde je zur Hälfte unentgeltlich an die Länder Sachsen-Anhalt und Sachsen übertragen. Diese sollten die Anteile treuhänderisch für die im jeweiligen Land gelegenen Kommunen halten, die mittelbar oder unmittelbar von der FEO versorgt werden.

Das Land Sachsen-Anhalt übertrug seinen Geschäftsanteil dann unentgeltlich an die Fernwasserbeteiligungsgesellschaft bürgerlichen Rechts zur treuhänderischen Verwaltung.

Gesellschafter dieser durch Konsortialvertrag vom 27.06.1994 gegründeten und zum 24.03.1999 aufgelösten Beteiligungsgesellschaft waren die MIDEWA Mitteldeutsche Wasser und Abwasser GmbH i.L. und die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM).

Im Jahr 1996 begann die Liquidation der MIDEWA-alt (Halle). Das Land Sachsen-Anhalt zahlte 200 Mio. DM Liquiditätshilfe an diese Gesellschaft. Dafür ließ es sich die FEO-Anteile und fernwassertypische Anlagen auf seinen Talsperrenbetrieb übertragen.

Das Land Sachsen-Anhalt verkaufte im Jahr 2003 die fernwassertypischen Anlagen und die Anteile an der FEO für 21,5 Mio. EUR an die Fernwasser Sachsen-Anhalt GmbH, ein Konsortium von MIDEWA-neu (Merseburg) und Hallescher Wasser AG (HWA).

Bereits im Jahr 1995 hatte die Treuhandanstalt, nunmehr Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, die Zuordnungsanträge der Kommunen mit der Begründung abgelehnt, es handele sich nicht um eine kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis, sondern um eine Versorgung mit überörtlicher und übergemeindlicher Funktion.

Die Stadt Halle hat den ablehnenden Bescheid vom 20. Juli 1995 für sich und die von ihr vertretenen Gemeinden angefochten.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied mit Urteil vom 20.01.2005, Az. 3 C 31.03, dass die Trinkwasserversorgung unabhängig von der örtlichen Lage der Anlagen eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft darstellt. Es sprach den beteiligten Gemeinden einen Übertragungsanspruch auf 100 % des Gesellschaftsvermögens der FEO zu. Verteilungsmaßstab sollte der jeweilige Fernwasserbezug der an das Fernwasserversorgungssystem angeschlossenen Gemeinden am Stichtag 03.10.1990 sein.

Basierend auf den Fernwasserbezugsmengen der Gemeinden ermittelten die Liquidatoren der ehemaligen VEB WAB Halle, Magdeburg und Leipzig gemeindescharf die Ansprüche auf die jeweiligen Geschäftsanteile.

Danach mussten den sächsischen Gemeinden rund 29 % und den sachsen-anhaltischen Gemeinden rund 71 % der Geschäftsanteile an der FEO zugeordnet werden.

Die derzeit von der TWM mit Trinkwasser versorgten Gemeinden haben ihre zukünftigen Anteile an der FEO bereits im Jahr 2014 auf die TWM übertragen. Das BADV wird die Anteile dieser Gemeinden daher direkt auf die TWM zuordnen.

Für die anderen sachsen-anhaltischen Gemeinden könnte eine Bündelung der noch zuzuordnenden FEO-Anteile auf einen noch zu bildenden Zweckverband in Betracht kommen. Dafür sprächen Kostenvorteile und der geringe Aufwand zur Bildung eines Zweckverbandes.

Die Landesgeschäftsstelle verfolgt das Ziel, dass die Gemeinden ihre Anteile nicht verkaufen, sondern bündeln.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle sind noch einige Fragen vor einer Zuordnung zu klären. Weitere Informationen erhalten Sie in der Sitzung.

Die Ausschussmitglieder werden um Erörterung und Abgabe einer Empfehlung zum weiteren Vorgehen gebeten.

TOP 5: Gebührenpflicht für Straßenoberflächenentwässerung (Herr Baier, LGSt)

Viele Städte und Gemeinden Sachsen-Anhalts sowie ihre Zweckverbände betreiben öffentliche Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, an die neben öffentlichen und privaten Grundstücken auch Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen angeschlossen sind.

In Sachsen-Anhalt war bisher noch nicht obergerichtlich geklärt, ob die Betreiber der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen von den Straßenbaulastträgern Niederschlagswassergebühren für die Straßenentwässerung erheben dürfen.

Zwar haben bereits die 2. Kammer mit Urteil vom 11.09.2014, AZ: 2 A 308/12 MD und die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg mit Urteil vom 11.11.2014, AZ: 9 A 150/14 MD grundsätzlich einen Gebührenanspruch der Anlagenbetreiber für die Straßenoberflächenentwässerung bejaht, im Ergebnis die Niederschlagswassergebührenbescheide jedoch aus anderen Gründen aufgehoben.

Nach Kenntnis der Landesgeschäftsstelle ist es dann in Sachsen-Anhalt erstmals der Stadt Leuna gelungen, erstinstanzlich Niederschlagswassergebühren für die Straßenoberflächenentwässerung gegen den Landkreis Saalekreis und das Land Sachsen-Anhalt durchzusetzen. Mit Urteilen vom 10.02.2015 (AZ: 4 A 71/13 HAL und AZ: 4 A 105/13 HAL) bestätigte das Verwaltungsgericht Halle die Rechtmäßigkeit der von der Stadt Leuna erlassenen Gebührenbescheide.

Gegen diese Urteile wurden Anträge auf Zulassung der Berufung gestellt, die mittlerweile vom Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zurückgewiesen wurden.

Den Beschluss 4 L 32/15 vom 24.06.2015 und das vorinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Halle 4 A 71/13 HAL vom 10.02.2015 sind zu Ihrer Kenntnis als [Anlagen 1 und 2 zu TOP 5](#) beigelegt.

Nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle hat die Entscheidung der in diesen Verfahren streitgegenständlichen Rechtsfragen grundsätzliche Bedeutung für alle Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt. Denn nunmehr ist abschließend geklärt, dass alle Straßenbaulastträger für die Entwässerung ihrer versiegelten Straßenflächen zur Entrichtung von Niederschlagswassergebühren herangezogen werden dürfen, wenn sie die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen der Städte und Gemeinden bzw. ihrer Zweckverbände benutzen. Aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses vom 05.05.2015 beteiligt sich der SGSA daher an den Verfahrenskosten der Stadt Leuna.

Der häufig erhobene Einwand der Straßenbaulastträger, dass eine Gebührenerhebung aufgrund einer sogenannten Ortsdurchfahrtenvereinbarung vertraglich ausgeschlossen sei, war in den vorgenannten Verfahren nicht streitgegenständlich. In der Landesgeschäftsstelle ist dazu auch keine Entscheidung aus Sachsen-Anhalt bekannt.

Allerdings sind dazu in Nordrhein-Westfalen schon mehrere Entscheidungen ergangen. OD-Vereinbarungen sind danach nichtig nach § 134 BGB, wenn ein Gebührenverzicht auf unbestimmte Zeit vereinbart wurde, dem keine äquivalente Gegenleistung gegenübersteht. Es

komme auch nicht darauf an, dass die Zahlungen des Straßenbaulastträgers die Höhe der bisher angefallenen Gebühren erreicht oder überschreitet, so schon OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.11.2009, 9 A 2045/08 sowie VG Münster, Urteil vom 26.03.2014, 7 K 2604/12 und VG Köln, Urteil vom 12.03.2013, 14 K 331/11. Die vorgenannten Entscheidungen sind zu Ihrer Kenntnis als [Anlagen 3 bis 5 zu TOP 5](#) beigelegt.

Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses werden um Diskussion dieser Entscheidungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen für Sachsen-Anhalt gebeten.

Anschließend könnte der Ausschuss Empfehlungen für alle Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt zur zukünftigen Verfahrensweise erarbeiten.

TOP 6: Fördermittel als Beihilfe (Herr Baier, LGSt)

Die Stadt Hohenmölsen hat Hinweise auf mögliche Altlasten erhalten, die Auswirkungen auf einen ihrer Seen haben könnten. Die Stadt wollte deshalb eine Gefährdungsabschätzung erstellen lassen, um einen Handlungsbedarf und gegebenenfalls Handlungsempfehlungen zu ermitteln.

Die Erstellung solcher Gefährdungsabschätzungen ist förderfähig nach der als [Anlage 1 zu TOP 6](#) beigelegten „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Altlastensanierung und zum Bodenschutz des Landes Sachsen-Anhalt“. Dies ist zwischen der Stadt und dem Landesverwaltungsamt (LVwA) unstrittig.

Allerdings hat das LVwA die Ablehnung des Fördermittelantrages der Stadt angekündigt. Begründet wurde dies damit, dass nach Nummer 5.6 der Richtlinie die Förderung eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 darstelle und die Stadt Hohenmölsen aufgrund der Gewährung anderer Fördermittel den Höchstbetrag von 200.000 Euro in 3 Steuerjahren bereits überschritten habe. Die De-minimis Bescheinigung des LVwA vom 03.07.2014 für die Sanierung des Sportplatzes Hohenmölsen Nord sowie einen internen Vermerk des LVwA vom 13.07.2015 fügen wir mit der **Bitte um streng vertrauliche Behandlung** als [Anlagen 2 und 3 zu TOP 6](#) bei.

In der Anlage finden Sie auch ein Handbuch zum europäischen Beihilferecht, dass von den kommunalen Spitzenverbänden in Hessen gemeinsam mit KPMG erstellt wurde. Auf Seite 9 wird der Begriff „Beihilfe“ definiert, s. [Anlage 4 zu TOP 6](#).

Der Rechts- und Verfassungsausschuss wird um Diskussion gebeten, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen einer Stadt oder Gemeinde gewährte Fördermittel als (De-minimis) Beihilfen gewertet werden dürfen. Gegebenenfalls sollten anschließend Handlungsoptionen erörtert werden.

TOP 7: Löschwasserverträge mit Wasserversorgern (Frau Wöbken, Gemeinde Südharz)

Die Gemeinde ist Mitglied im Trinkwasserzweckverband (heute Wasserverband Südharz). Der Verband gab im Jahr 2010 an seine Sitzungsvertreter eine „Vereinbarung über die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch das leitungsgebundene Trinkwasserversorgungssystem des Verbandes“ weiter.

Ausgehend von den getrennten Aufgaben (Verbandsaufgabe: Wasserversorgung, Gemeindeaufgabe: Löschwasservorhaltung/-bereitstellung) sollte ein Weg gefunden werden, wie die Kommune die Löschwasserbereitstellung auch unter Nutzung des vorhandenen Trinkwasserversorgungssystems gewährleisten kann.

Es sollte von den Kommunen zunächst ein Konzept entwickelt werden, wo ein Rückgriff auf das öffentliche Trinkwassernetz erforderlich ist bzw. wo über Löschteiche etc. andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Für die Gemeinde Südharz ist dieser Punkt Löschwasser-konzept erledigt. Der Verband baut in den letzten Jahren im Rahmen von eigenen (Bau-) Maßnahmen verstärkt Hydranten zurück, weil diese zum Betrieb des Trinkwassersystems angeblich nicht erforderlich sind.

Der Verband ist nach dem Vertragsentwurf (s.o. Vertrag 2010) bereit, die Hydranten als Entnahmemöglichkeiten für die Löschwasserversorgung zu belassen, wenn die damit in Zusammenhang stehenden Kosten (Wartung, Baukosten etc.) von der Gemeinde gezahlt werden. Ob und inwieweit der Verband selber die Hydranten doch benötigt, etwa zur Lüftung und Spülung des Leitungssystems kann diessseits nicht beurteilt werden, jedenfalls ist eine daran orientierte Kostenteilung im Vereinbarungsentwurf nicht erkennbar.

Problematisch ist vielerorts auch noch die „Leistungsfähigkeit“ der Hydranten (Durchflussmenge, Druck etc.). In den letzten Jahren hat der Verband für das sog. „Auslietern“ von der Kommune stets ein (hohes?) Entgelt gefordert.

Letztendlich sind dann in der Vereinbarung auch die rein praktischen Regelungen sinnvoll zu treffen, wie Wasserentnahme durch die Feuerwehr zu Übungszwecken, Verfahrensweise/Zugriffsregelungen im Einsatzfall etc.

In diesem Zusammenhang stellen sich daher die Fragen,

- ob bereits andere Kommunen praktikable und ausgewogene Verträge mit den Wasserversorgern abgeschlossen haben,
- wie eine verträgliche Kostenregelung aussehen bzw. ermittelt werden kann und
- ob es Hinweise gibt, die beim Abschluss einer Vereinbarung beachtet werden sollten.

Weitere Informationen finden Sie in der [Anlage zu TOP 7](#).

Zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 8: Sachstand Lärmkartierung (*Frau Wöbken, Gemeinde Südharz*)

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt informierte die Städte und Gemeinden per E-Mail vom 27.08.2015 wie folgt:

[...] im Jahr 2012/2013 wurde Ihre Stadt/Gemeinde über die Notwendigkeit der Erstellung von Lärmaktionsplänen gemäß § 47d BImSchG für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen (Bundesautobahnen, -straßen und Landesstraßen) informiert, deren Lärmkartierung planmäßig bis zum 30.06.2012 abgeschlossen sein sollte.

Die Lärmaktionsplanung war bis zum 18.07.2013 abzuschließen. Sachsen-Anhalt legte fest, Lärmaktionspläne dann aufzustellen, wenn Einwohner der betroffenen Städte und Gemeinden gemäß erfolgter Lärmkartierung nächtlichem Umgebungslärm von mehr als 55 dB(A) ausgesetzt sind.

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie um eine abschließende Prüfung dahingehend bitten, ob es in Ihrer Stadt/Gemeinde zu einer verbindlichen Lärmaktionsplanung gekommen ist, die gemäß Stadt-/Gemeinderatsbeschluss zu konkreten Maßnahmen einer Lärminderung für Orte an Hauptverkehrsstraßen führte bzw. führen wird. Sollte Ihre Stadt/Gemeinde keine Lärmaktionsplanung beschlossen haben, bitten wir Sie auch um eine Mitteilung darüber.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) forderte die Bundesländer auf Anforderung der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 11.08.2015 auf, Stellung zu den nach Meinung der EU-Kommission bestehenden Defiziten in der Umsetzung der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung zu nehmen. [...]“

Die Einzelheiten sind dem Schreiben des BMUB vom 11.08.2015, s. [Anlage 1 zu TOP 8](#) und dem Hinweis des VG MD vom 07.07.2015, s. [Anlage 2 zu TOP 8](#) zu entnehmen.

Zum Austausch über den aktuellen Sachstand an die Ausschussmitglieder.

TOP 9: Mitwirkungsverbot für Ehrenamtliche gem. § 33 KVG LSA

(*Herr Marske, Landeshauptstadt Magdeburg*)

In § 33 Abs. 1 bis 5 KVG LSA ist das Mitwirkungsverbot für Ehrenamtliche geregelt.

Hierzu wurde in der Landeshauptstadt Magdeburg eine 9-seitige Handreichung zum Mitwirkungsverbot sowie ein Prüfschema erstellt, s. [Anlagen 1 und 2 zu TOP 9](#), um die Mitwirkenden zu informieren und zu sensibilisieren.

Zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 10: Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle

TOP 11: Verschiedenes

TOP 12: Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Vorschlag für die 46. Ausschusssitzung: 9. oder 16. März 2016

Anlagen